OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605838/4/JS

Datum:
Linz, 22. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M D, x, vom 20.2.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.2.2023, GZ: BHVB/922170118259/22 (zuvor: BHVB/922170012006/22), wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstelle der Strafsanktionsnorm zu lauten hat: BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2020

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.5.2022, GZ: BHVB/922170012006/22, wurde der Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen x eine Verletzung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) wie folgt vorgeworfen:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	06.05.2022
	Ort:	4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der BHVB (BH Vöcklabruck) vom 22.04.2022 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 06.01.2022 um 16:25 Uhr, in Vöcklabruck B1, Strkm 243,273 Fahrtrichtung Wels gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.	

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 16 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG, „BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019“, verhängt.

1.2. Mit Schreiben vom 20.5.2022 erhob die Beschwerdeführerin Einspruch gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe, da im Schreiben vom 22.2.2022 [wohl gemeint: Anonymverfügung vom 25.2.2022 wegen Übertretung des § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO] der Betrag 30 Euro betragen habe. Dies sei „eine mehr als 100 % Teuerung in Zeiten von Corona und Teuerung für eine geringfügige Tempoüberschreitung“. Sie ersuchte, die Strafe zu erlassen.

1.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 13.2.2023 gab die belangte Behörde dem Einspruch keine Folge und bestätigte die verhängte Strafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden). Weiters trug die belangte Behörde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf. Die verhängte Strafe sei aus spezialpräventiven Gründen notwendig, da die Beschwerdeführerin mehrere einschlägige Verwaltungsvorstrafen aufweise.

1.4. In ihrer dagegen erhobenen Beschwerde vom 20.2.2023 wandte sich die Beschwerdeführerin erneut gegen die Höhe der verhängten Strafe, da sie Mindestrentnerin sei.

1.5. Die Beschwerdeführerin (geb. 1952) wies bis zum Tatzeitpunkt drei rechtskräftigte Vormerkungen wegen Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG

(Geldstrafen: bis zu 40 Euro) und vier rechtskräftige Vormerkungen nach der StVO (Geldstrafen: bis zu 60 Euro) wegen Überschreitens der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt, die sich als unbedenklich darstellen.

2.2. Die Parteien beantragten keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Eine solche konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entfallen, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet (§ 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde – gleich ihrem Einspruch - ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zur mit Strafverfügung vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 21.10.2022, Ra 2022/09/0043, mwN).

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im

ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.4. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359). Die Beschwerdeführerin hat als Zulassungsbesitzerin durch das (rechtskräftig vorgeworfene) Unterlassen einer Auskunftserteilung nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.

3.5. Es ist von einem unterdurchschnittlichen monatlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten der Beschwerdeführerin auszugehen. Zu Recht berücksichtigte die belangte Behörde keinen Milderungsgrund, jedoch die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen als erschwerend.

3.6. Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 134/2020) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer u. a. diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

3.7. In Abwägung der in den Punkten 3.4. bis 3.6. angeführten Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) als noch tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen die Beschwerdeführerin, aber auch andere Zulassungsbesitzer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.

3.8. Aus Anlass der Entscheidung war die Fundstelle der Strafsanktionsnorm im Hinblick auf den Tatzeitpunkt zu adaptieren.

3.9. Zum „Teuerung“-Einwand in der Beschwerde:

3.9.1. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde eine „mehr als 100 % Teuerung“ moniert, übersieht sie, dass die Anonymverfügung vom 25.2.2022 den Vorwurf der Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO (Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit) umfasste. Der Strafrahmen für die Verfolgung dieses Deliktes beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen).

3.9.2. Die Beschwerdeführerin nahm die Möglichkeit der Einzahlung der mit der Anonymverfügung vorgeschriebenen Geldstrafe von 30 Euro nicht wahr. Sie gab der belangten Behörde auch keinen Lenker der inkriminierten Fahrt bekannt. Dadurch musste die belangte Behörde – wie in der Rechtsmittelbelehrung der Anonymverfügung ausdrücklich darauf hingewiesen – im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens weitere Nachforschungen nach dem gegenständlichen Lenker des Pkws im Rahmen einer Lenkererhebung nach § 103 Abs. 2 KFG durchführen, deren Nichtbeantwortung strafbar ist.

3.9.3. Da die Beschwerdeführerin ihrer Verpflichtung zur Lenkerauskunft nicht ordnungsgemäß nachkam, wurde ihr mit der Strafverfügung vom 13.5.2022 die Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG rechtskräftig vorgeworfen. Der Strafrahmen für die Verfolgung dieses Deliktes betrug – wie dargestellt – im Tatzeitpunkt bis zu 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen). Der Strafrahmen war damit um mehr als das Sechsfache höher als jener nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO.

3.9.4. Die – im Vergleich zur Anonymverfügung – höhere Geldstrafe der Strafverfügung gründet sohin – entgegen dem Beschwerdeeinwand – auf keiner „Teuerung“, sondern darauf, dass die Anonymverfügung und die Strafverfügung unterschiedliche Delikte (mit unterschiedlichen Strafrahmen) zum Gegenstand hatten.

Zu Punkt II.:

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack